

Schachbezirk Rhein-Westerwald e.V.

FINANZORDNUNG (FO)

Stand: Juni 1995

Art I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehende Finanzordnung des SBRW regelt in Ergänzung der Satzung SBRW die Kassen- und Vermögensverwaltung des SBRW.
2. Für alle Finanzgeschäfte gilt der Grundsatz äußerster Sparsamkeit.

Art. II Geldmittel des SBRW

1. Die Einnahmen des SBRW bestehen aus den Beiträgen der Vereine, die dem SBRW angehören.
Dieses sind die ordentlichen Einnahmen des SBRW.
Zu den außerordentlichen Einnahmen zählen Spenden, Sonderzuwendungen, und dergleichen.
2. Der Schatzmeister des SBRW fordert jährlich auf der Grundlage der bei der Zentralen Paßstelle (ZPS) am 15. Januar registrierten Mitglieder und der für das Haushaltsjahr festgesetzten Pro-Kopf-Beiträge den Jahresbeitrag von den Vereinen an.
Der Jahresbeitrag ist in Halbjahresraten zu zahlen, jeweils zum 01.02. und 01.08..
Verzögert sich die Erstellung der Jahresrechnung, ist die Halbjahresrate des Vorjahres zu entrichten.
3. Geht der Beitrag zum Fälligkeitstermin nicht ein, so wird nach dem Verzug von drei Wochen eine Mahnung ausgestellt.
Bei einem Verzug von mehr als sechs Wochen wird mit einer zweiten Mahnung ein Säumniszuschlag von 10% des fälligen Beitrages erhoben und der geschäftsführende Vorstand ist zu unterrichten.
4. Der Jahresbeitrag, der für den Bereich SBRW gilt, wird jährlich von der Mitgliederversammlung SBRW für das nächste Geschäftsjahr festgelegt.
Die Beiträge, die der Deutsche Schachbund, der Schachbund Rheinland-Pfalz und der Schachverband Rheinland berechnen, sind für den SBRW durchlaufende Posten und werden an die Mitglieder auch als solche berechnet.

Art. III Verwendung der Geldmittel

1. Der Schatzmeister erstellt in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand einen Doppelhaushalt, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
2. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

Art. IV Verwaltung der Geldmittel

1. Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
Alle Einnahmen und Ausgaben sind aufgeschlüsselt und in nachprüfbarer Form zu belegen.
Der Zahlungsverkehr wird bargeldlos abgewickelt.
2. Die Kassenanweisungen des SBRW bedürfen grundsätzlich der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder einer der zwei 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters SBRW.

Art. V Auslagererstattung

1. Dem Gesamtvorstand SBRW, sowie Beauftragte desselben, wird Auslagererstattung nach folgenden Grundsätzen gewährt:
- Sachliche Auslagen werden nach Beleg erstattet

- Bei Porto- und Telefonkosten reicht ein einfacher Nachweis aus
 - Fahrtkosten und Tagegelder werden abgerechnet nach der jeweiligen Form des SVR
 - Übernachtungskosten werden nicht gezahlt
 - Verpflegungskosten werden nicht gezahlt
2. Entstandene Kosten müssen in Jahr ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

Art. VI Rechnungslegung und Prüfung der Kassenverwaltung

1. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung SBRW über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Abschlußbericht zu erstellen und 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zuzustellen.
2. Die Kasse ist gemäß der Satzung SBRW jährlich zu prüfen.
Hierzu sind den Kassenprüfern alle Kassenunterlagen vorzulegen.